



# AMTSBLATT DES LANDKREISES BAD DÜRKHEIM

Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

- 175 -

Jahrgang  
2025

Philipp Fauth Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, 28.05.2025

Nr. 22

## Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des Werkausschusses  
am Montag, 2. Juni 2025

-----

der Sitzung des Beirates des Landkreises Bad Dürkheim  
für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund  
am Mittwoch, 4. Juni 2025

-----

der Rechtsverordnung  
über den geschützten Landschaftsbestandteil „Ritsch“  
Landkreis Bad Dürkheim  
vom 22.05.2025

- 184 -

# Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des Werkausschusses

am

**Montag, 2. Juni 2025 um 14:30 Uhr,**

im Ratssaal der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil:

1. Jahresabschluss 2024 des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Bad Dürkheim
2. Ausschüttung aus der allgemeinen Rücklage der Betriebe gewerblicher Art „Deponiebewirtschaftung“ und „Duale Systeme“
3. Abfallwirtschaftszentrum Grünstadt; Auftragsvergabe Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
4. Mitteilungen und Anregungen

### Nicht öffentlicher Teil:

Planungs-, Finanz- und Personalangelegenheiten

Bad Dürkheim, 27.05.2025

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld  
Landrat

# Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des Beirates des Landkreises Bad Dürkheim  
für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund

am

**Mittwoch, 4. Juni 2025 um 19:00 Uhr,**

im Besprechungsraum, Philipp-Fauth-Str. 12 b, Bad Dürkheim

## T a g e s o r d n u n g :

### Öffentlicher Teil:

1. Zusammenstellen der Ansprechpartner im Bereich der Betreuung Geflüchteter
2. Deutschkurse - Wer bietet hier Sprachkurse an und wie ist z. B. die Auslastung?
3. Ausbildung - Berufliche Integration  
Angesichts des großen Mangels an Fachkräften z. B. im Bereich Gesundheitsversorgung werden seit Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen um diese Lücke zu schließen.
4. Wahl jeweils zweier weiterer Delegierte und Ersatzdelegierte für die Mitgliederversammlung AGARP

Bad Dürkheim, 27.05.2025

gez.

gez.

gez.

Dr. Josefine Adler  
Vorsitz

Dirk Hettke  
Stellv. Vorsitz

Branko Susjnar  
Stellv. Vorsitz

Rechtsverordnung  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
„Ritsch“  
Landkreis Bad Dürkheim  
Vom 22.05.2025

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542) in Verbindung mit §§ 12 und 13 des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283 ff.) wird verordnet:

### § 1

Das im § 2 näher beschriebene und in den beigefügten Karten gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt und trägt die Bezeichnung „Ritsch“.

### § 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich in der Gemarkung Ebertsheim.

Am nördlichsten Punkt beginnend, verläuft die Grenze im Uhrzeigersinn wie folgt:

Vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 751, 750 und 749 (Ausgangspunkt) in zunächst östlicher, dann in südlicher Richtung entlang der Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 749 bis zum Auftreffen auf das Flurstück 760. Sie folgt dann der Westgrenze des Flurstücks 748 in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf das Flurstück 762. Von dort weiter in südwestlicher Richtung der südlichen Grenze des Flurstücks 761 folgend bis zum Auftreffen auf das Wegegrundstück Flurstück 784. Sie folgt dann dessen Ostgrenze in nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf das Flurstück 759. Dort knickt sie nach Osten ab und verläuft entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 759 bis zum Auftreffen auf das Flurstück 750. Dann folgt sie der Grenze dieses Flurstücks in allgemein nördlicher und später östlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

### § 3

Schutzzweck ist die Sicherung des ehemaligen Grubengebiets mit seinem Mosaik ökologisch wertvoller Kalkmagerrasen, magerer Glathaferwiesen, Hecken und Gebüschen sowie dessen direkter Umgebung zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Pflege des Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte seltener und bestandsbedrohter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

### § 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen und Maßnahmen, abgesehen von den in § 5 aufgeführten Ausnahmen, verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es verboten

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Spiel-, Aufenthalts-, Reit-, Campier-, Verkaufs-, Landeplatz, Garten, Gewässer oder für andere Zwecke anzulegen oder in Nutzung zu nehmen;
3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem geschützten Landschaftsbestandteil einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Wegen durchzuführen;
6. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
7. Flächen aufzuforsten oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckkreisigkulturen anzulegen;
8. Biozide oder Düngemittel oder Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel anzuwenden;
9. Wildwachsende Pflanzen oder Pilze aller Art, einzeln oder flächig zu entfernen, oder zu beschädigen;

- 
10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
  11. Tiere, Pilze, Pflanzen, Pflanzenteile sowie Samen und andere Diasporen einzubringen;
  12. feste oder flüssige Abfälle, sonstige Materialien oder Stoffe zu lagern, abzulagern, einzubringen oder Verunreinigungen vorzunehmen;
  13. zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen;
  14. zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken;
  15. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln;
  16. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;
  17. Geländesport, Volksläufe, Rallyes oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.

## § 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Gebietes dienen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind
  1. zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise inklusive des Rückschnitts an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzender Gehölze im für die Nutzung nötigen Umfang sowie ertragssichernde Maßnahmen;
  2. im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd; die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz bleiben unberührt;
  3. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und bestimmungsgemäßen Nutzung von Wegen.

---

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein oder mehrere der in § 4 genannten Verbote verstößt.

§ 7

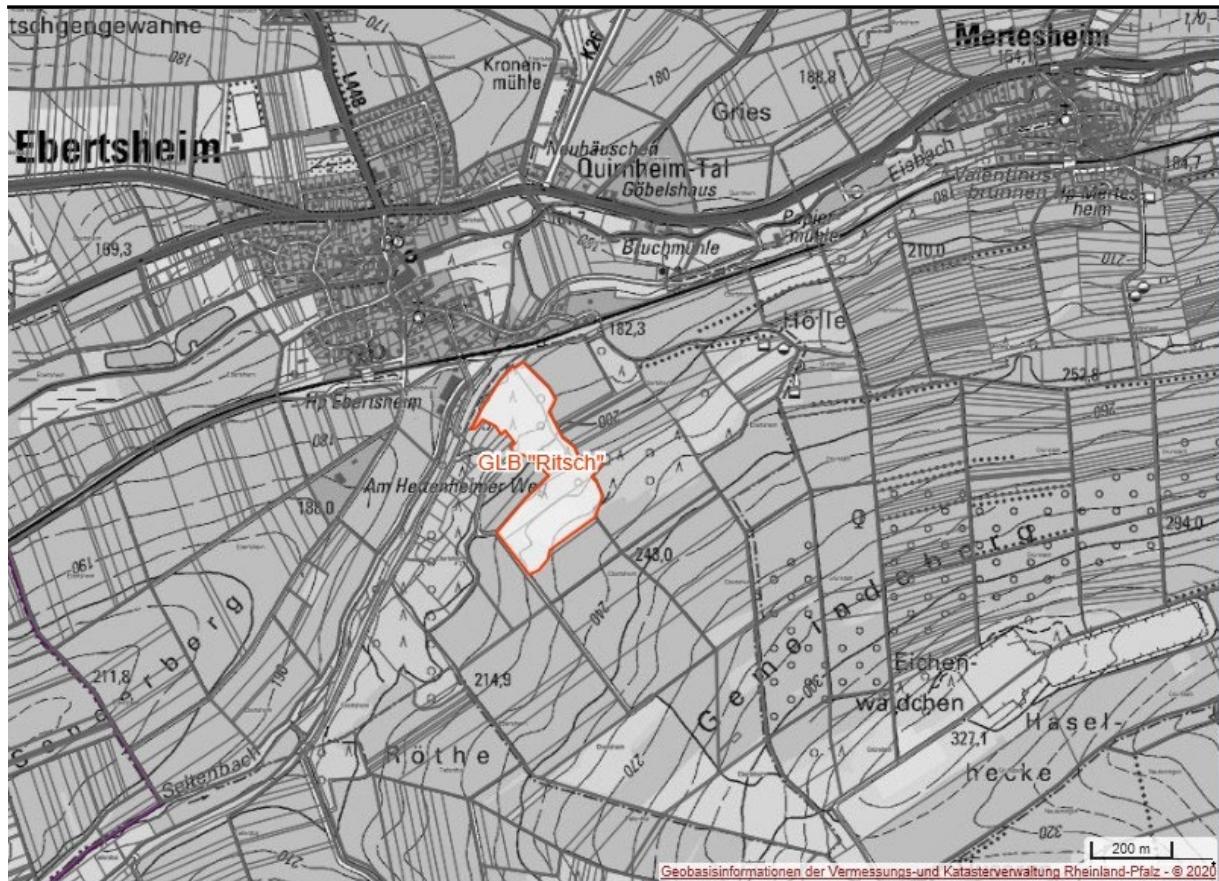
Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Dürkheim, 22.05.2025

Kreisverwaltung Bad Dürkheim  
In Vertretung

gez.

Sven Hoffmann  
Kreisbeigeordneter





[Geobasisinformationen der Ver](#)

